

der schwankende Marktwert dieser Metalle die Fixierung der Abgabe. Die neu eingeführten Säge sollten daher nur als ein Versuch angesehen werden, der unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist berichtigt werden solle, sobald hinreichende Erfahrungen gesammelt sein würden. Für Kohle war bisher eine royalty von 1 sh für jede einen Jahresertrag von 20 Tonnen pro 50 Morgen übersteigende Tonne zu bezahlen; die Abgabe ist nunmehr auf 6 d ermäßigt.

Die dem Administrator von Südrhodeseen erteilte weitgehende Befugnis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ist durch die Novelle auf Anordnungen zur Sicherung angemessener Kost und Unterkunft für die eingeborenen Arbeiter ausgedehnt sowie auf Vorschriften über die Bestellung geeigneter Aufsichtspersonen, über das Wohlergehen der eingeborenen Arbeiter und die Befolgung aller damit zusammenhängenden Bestimmungen. Die Aufsichtspersonen sind von den Unternehmern zu ernennen und zu befehlen.

Die neue Verordnung gilt nicht für Alluvialvorkommen und ist beschränkt auf Mineralvorkommen, die nach dem 31. Dezember 1907 und vor dem 1. Januar 1914 registriert werden. Die zeitliche Beschränkung dürfte teilweise damit zusammenhängen, daß man grundlegende Veränderungen in der politischen Verfassung Südrhodeseens im Sinne einer stärkeren Anteilnahme der Bevölkerung an der Regierung erwartet und es den zukünftigen gesetzgebenden Körperschaften überlassen will, weiter reichende Vorschriften zu erlassen.

Geplante Vorschriften für den Vertrieb von Heilmitteln in Neuseeland.

Im Juli 1907 ist im neuseeländischen Repräsentantenhause von einem Abgeordneten ein Gesekentwurf zur Regelung des Vertriebs von Heilmitteln und zur Unterdrückung von Quacksalbern eingebracht worden. Dieser Entwurf wurde vom Parlament nach kurzer Beratung einem besonderen Ausschusse überwiesen. Der Ausschuss hat in seinem inzwischen erstatteten Berichte die Ablehnung des Entwurfs und Vorlegung eines neuen Entwurfs seitens der Regierung empfohlen. Für den neu vorzulegenden Entwurf sind dabei von dem Ausschusse folgende Vorschläge gemacht worden:

1. Das Anpreisen und Feilhalten gesundheits-schädlicher oder wertloser Heilmittel und Instrumente ist zu verhindern.

2. Der Verkauf von Heilmitteln ist davon abhängig zu machen, daß ihre Bestandteile auf der Verpackung deutlich angegeben sind, ausgenommen:

a) wenn solche Heilmittel auf Grund ärztlicher Verordnung verabreicht werden;

b) wenn in einem gerichtlichen Verfahren nachgewiesen wird, daß ein solches Heilmittel ein Original-Geheimmittel ist und gewissen sonstigen Bedingungen entspricht.

3. Die ungerechtfertigte Benutzung des Namens eines Arztes oder die Anwendung anderer irreführender Bezeichnungen zur Anpreisung des Mittels ist zu unterjagen.

4. Die Verabreichung von Mitteln, die der Empfängnis vorbeugen sollen, ist nur zugelassenen Ärzten und Tierärzten zu gestatten.

Das Parlament hat den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis genommen, ist jedoch bis zum Schlusse der vorjährigen Tagung auf die Angelegenheit nicht zurückgekommen.

(Nach einem Berichte des Kaiser. Generalkonsulats in Sydney.)

Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten nach den Salomons-Inseln.

Der britische High Commissioner für den westlichen Teil des Stillen Ozeans hat laut Verordnung Nr. 1 vom Jahre 1907 zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten nach den britischen Salomons-Inseln unter Aufhebung der Verordnung Nr. 1 vom Jahre 1897 neue Vorschriften erlassen, wonach alle die Inselgruppe anlufenden Schiffe zuvörderst in den Häfen von Gadatu oder nach einem anderen vom High Commissioner als Einfuhrhäfen zu bestimmenden Plage gehen und dort bis zur Untersuchung und Zulassung zum Handelsverkehr durch den Gesundheitsbeamten in Quarantäne liegen müssen.

Jedes bei der Gruppe eingehende Schiff hat bei der Ankunft innerhalb drei Meilen von der Küste, bis die Verkehrsverlaubnis gegeben ist, bei Tage eine gelbe Flagge am Fockmast und bei Nacht ein rundes rotes Licht zu zeigen.

Literatur.

Maercker, Major der Schutztruppe für Südwestafrika: Unsere Kriegsführung in Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1908. Verlag von Hermann Paetel.

Die Schrift enthält einen Vortrag, den Major Maercker am 21. November 1907 in der Abteilung Berlin-Charlottenburg der Deutschen Kolonialgesellschaft gehalten hat. „Das alte Südwestafrika ist tot, die Bahn ist frei, ein neues soll erstehen. Weherzigen wir die Lehren, dann wird uns der

Erfolg nicht fehlen. Mit ihm sehen wir unjern toten Kameraden das schönste Denkmal."

Dernburgs Programm. Ein Wendepunkt im Schicksal Deutsch-Ostafrikas. Kolonie oder Regerland unter deutscher Flagge? Von Africanus minor. Berlin 1908. Martin Dönborg, Verlagsbuchhandlung. Preis 1 Mk.

Die kleine Schrift gibt im wesentlichen die programmatischen Erklärungen Sr. Excellenz des Herrn Staatssekretärs in der Budgetkommission des Reichstags wieder. Da die Kommissions-

berichte in ihrer ausführlichen authentischen Fassung der breiteren Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, so darf die vorliegende Broschüre als ein brauchbares Werkzeug für die koloniale Verarbeitung bezeichnet werden.

Dr. Cramer, Gymnasialdirektor in Gschweiler: Afrika in seinen Beziehungen zur antiken Kulturwelt. Mit 34 Abbildungen und drei Karten. Gütersloh 1907. Verlag von C. Bertelsmann. Preis 2,40 Mk., geb. 3 Mk.

Verkehrs-Nachrichten.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts hat die Einrichtung einer Postanstalt in Ruaja (Deutsch-Ostafrika) genehmigt. Die Postagentur Langenburg führt jetzt die Bezeichnung Neu-Langenburg.

In Diona und Großbarmen (Deutsch-Südwestafrika) sind am 16. März 1908 Reichs-Telegraphenanstalten für den internationalen Verkehr eröffnet worden.

Die Worttäre für Telegramme dorthin ist dieselbe wie für Telegramme nach den übrigen Anstalten des Schutzgebiets. Sie beträgt zur Zeit 2 Mk. 75 Pf.

In Akonolinga (Kamerun) ist am 5. Februar 1908 in Verbindung mit der daselbst bereits bestehenden Reichs-Telegraphenanstalt eine Postagentur eingerichtet worden, deren postalische Tätigkeit sich auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sowie auf die Ausgabe von gewöhnlichen Paketen erstreckt.

Postdampfschiffsverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten für den Monat April 1908.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausgangshafen. Dauer der Überfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefanbt werden an:
	vom Ein- schiffungshafen	am:		
1. Deutsch-Ostafrika.				
a) nach Rufoba, Muansa und Schirah	Neapel (deutsche Schiffe)	13. April 4. Mai	Rombaja 16 Tage	11. April 2. Mai 10 ³⁵ abds.
o Von Rombaja Weiter- beförderung mit der Ugan- dahnen und von der Embarkation zu Schiff nach den Bestim- mungsorten.	Maricelle	10. jedes Monats	Rombaja 17 Tage	8. jed. Mts. 10 abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. April 12. April	Rombaja 17 Tage Rombaja 18 Tage	3. April 10 ³⁵ abds. 10. April 10 ³⁵ abds.
b) nach Tanga (einschl. Amani, Kruja, Korogwe, Momb. Mofsi, Mubira, Vangani, Bugira und Völkermöral)	Neapel (deutsche Schiffe)	13. April 4. Mai	Tanga 17 Tage	11. April 2. Mai 10 ³⁵ abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	5. April	Tanga 16 Tage	3. April 10 ³⁵ abds.
	Neapel (deutsche Schiffe)	13. April 4. Mai	Zaresalam 18 Tage	11. April 2. Mai 10 ³⁵ abds.
	Maricelle	10. jedes Monats	Zansibar 18 Tage (von Zansibar unmittelbar Weiterbeförderung nach Zaresalam durch Gouverne- mentsdampfer in 6 Stund.)	8. jed. Mts. 10 abds.
c) nach Deutsch-Ostafrika (auschl. der unter a und b genannten Postorte)	Brindisi (engl. Schiffe)	5. April	Zaresalam 17 Tage	3. April 10 ³⁵ abds.
	Brindisi (engl. Schiffe)	12. April 10. Mai	Zansibar 20, 22 Tage nach Zaresalam weiter mit nächster Übergangsbett	10. April 8. Mai 10 ³⁵ abds.

